

Fall 6

Daniela Kühne
28./29. März 2022

Sachverhalt

Die Ehegatten K. und L. ersuchten am 9. August 2015 um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung im ordentlichen Verfahren. In der Folge lud die Gemeinde M. die Ehegatten zu einem Gespräch ein, um, wie es im Einladungsbrief hiess, „Sie kennenzulernen und etwas über Ihre Beweggründe zum Einbürgerungsgesuch erfahren kann“.

Am Gespräch selbst wurde den Ehegatten unter anderem ein auszufüllender Fragebogen mit geographischen und staatskundlichen Testfragen vorgelegt.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2016 wies der Gemeinderat M. das Einbürgerungsgesuch der Eheleute K. und L. ab. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Bewerber seien nicht in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und nicht mit den hiesigen Landesgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut; insbesondere hätten die Eheleute K. und L. sehr einfache geografische und staatsbürgerliche Fragen nicht in genügender Weise beantworten können.

Am 28. Juni 2016 wies der Bezirksrat N. einen dagegen erhobenen Rekurs der Ehegatten K. und L. ab. Mit Urteil vom 11. November 2016 wies auch das kantonale Verwaltungsgericht des Kantons O. eine durch K. und L. eingereichte Beschwerde ab.

Die Eheleute K. und L. möchten an die nächsthöhere Instanz gelangen und dabei rügen, sie seien zu einem Kennenlern- bzw. Vorstellungsgespräch eingeladen worden, hätten aber unangekündigt eine Prüfung ihrer Kenntnisse der schweizerischen und lokalen Verhältnisse ablegen müssen. So hätten sie sich mangels vorgängiger Orientierung nicht genügend auf das Einbürgerungsgespräch vorbereiten können. Dies verstosse gegen jegliche prozessualen „Grundsätze eines fairen Verfahrens“.

Fragen

1. Welches Rechtsmittel haben die Eheleute K. und L. als Nächstes zu ergreifen und wird die nächste Instanz auf dieses eintreten? Prüfen Sie alle formellen Voraussetzungen.
2. Wie wird die angerufene Instanz in der Sache entscheiden?
3. Nehmen Sie an, die Ehefrau K. habe eine Nervenverletzung an der Wirbelsäule und sei zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen. Zwischen 2007 und 2012 war K. in einer Behindertenwerkstatt in der Gemeinde M. tätig. Seit 2012 geht sie jedoch keiner Erwerbstätigkeit mehr nach.

Im Einbürgerungsverfahren findet nun zwar kein Test statt; jedoch wird das Einbürgerungsgesuch von K. abgewiesen. Nachdem K. auf Umwegen erfährt, dass im Entscheidungsverfahren seitens eines Gemeinderates die Äusserung gemacht worden sei, "K. könnte im Interesse der Gemeinde doch eigentlich in einem Behindertenverein mitwirken oder in einer Behindertenwerkstätte arbeiten", vermutet K., ihr Einbürgerungsgesuch sei aufgrund ihrer Behinderung abgewiesen worden. Welchen Beschwerdegrund wird K. vor Gericht geltend machen und wie wird das Gericht in der Sache entscheiden?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, VGG, VwVG, BüG, Kantonsverfassung O.

Auszug aus dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0)

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. Erfolgreich integriert ist;*
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und*
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.*

Auszug aus der Kantonsverfassung des Kantons O.:

Art. 22 Kantonsbürgerrecht

² *Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:*

- a. über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;*
- b. in der Lage sein, für sich und ihre Familien aufzukommen;*
- c. mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein;*
- d. die schweizerische Rechtsordnung beachten.*